

# **Verbandssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Chamer Gruppe**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Chamer Gruppe erlässt auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), folgende Neufassung seiner

## **Verbandssatzung:**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Chamer Gruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Cham.

#### **§ 2**

##### **Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Arnschwang, Pemfling, Runding, Schönthal, Schorndorf, Traitsching, Waffenbrunn, Weiding, Willmering, die Städte Cham und Rötz und der Landkreis Cham.
- (2) Weitere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

**§ 3****Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands (Verbandsgebiet) umfasst:

1. den Gemeindeteil Faustendorf der Gemeinde Arnschwang,
2. die Gemeindeteile Brunn, Eichberg, Ellersdorf, Gutmaning, Hanzing, Hof, Höfen, Haderstadl, Hilm, Laichstätt, Loch, Oberhaid, Ried a.Pfahl, Ried a.Sand, Rissing, Schachendorf, Scharlau, Schönferchen, Stadl, Tasching, Thierlstein, Untertraubenbach, Vilzing und Wulfing der Stadt Cham,
3. die Gemeinde Pemfling mit Baugebiet „Grafenkirchen West“ jedoch mit Ausnahme des restlichen Gemeindeteils Grafenkirchen,
4. den Gemeindeteil Schatzendorf der Stadt Rötz,
5. die Gemeinde Runding mit Ausnahme der Gemeindeteile Lufing und Runding,
6. die Gemeindeteile Döfering, Lampachshof, Lixendöfering, Rhan und Wirnetshof der Gemeinde Schönthal,
7. die Gemeinde Schorndorf mit Ausnahme des Gemeindeteils Giglberg,
8. die Gemeinde Traitsching,
9. die Gemeindeteile Balbersdorf, Darstein, Habersdorf, Kuglhof, Obernried und Thonberg der Gemeinde Waffenbrunn,
10. die Gemeinde Weiding,
11. die Gemeinde Willmering.

**§ 4****Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbands**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Löschwassereinrichtungen (Hydranten) zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, im Bedarfsfall zu erweitern, zu erneuern und zu verbessern und bereits vorhandene Wasserversorgungsanlagen zu übernehmen. Er versorgt die Endverbraucher mit Trink- und Betriebswasser, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über.
- (3) Der Zweckverband kann anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet erlassen.

- (4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (5) Der Zweckverband kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung durch eine Zweckvereinbarung unter den in Art. 7 Abs. 5 Satz 2 KommZG genannten Voraussetzungen Aufgaben von Verbandsmitgliedern übernehmen, die nicht der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben dienen.

## **§ 5**

### **Pflichten der Verbandsmitglieder**

- (1) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlage des Zweckverbands nach dessen Richtlinien.
- (2) Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlageteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig und leisten für die Errichtung und Instandsetzung der Löschwassereinrichtungen entsprechenden Kostenersatz.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 6**

#### **Verbandsorgane**

Organe des Zweckverbands sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende,
3. der Rechnungsprüfungsausschuss.

### **§ 7**

#### **Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden, des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte setzt die Verbandsversammlung in einer Entschädigungssatzung fest.

**§ 8****Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat. Die Gemeinden werden in der Verbandsversammlung durch die ersten Bürgermeister, der Landkreis Cham wird durch den Landrat vertreten (Verbandsräte kraft Amtes). Mit Zustimmung der in Satz 2 Genannten und ihrer gewählten Stellvertreter kann eine beteiligte Gebietskörperschaft andere Personen als ihre Vertreter bestellen.
- (3) Die Zahl der Stimmen, die dem Verbandsrat eines Verbandsmitglieds zustehen, richtet sich nach der Zahl der Hausanschlüsse des Verbandsmitglieds. Je angefangene 1000 Hausanschlüsse ergeben eine Stimme. Jeder Verbandsrat hat mindestens eine Stimme.
- (4) Die Verbandsräte werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Hauptamt vertreten; mit deren Zustimmung können die Verbandsmitglieder beschlussmäßig auch andere Stellvertreter benennen. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Arbeitnehmer des Zweckverbands können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (5) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Vertreter endet mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes bzw. mit dem Ende der Wahlzeit oder mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

**§ 9****Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.
- (4) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

## **§ 10**

### **Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl vertreten. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder wenn sämtliche Verbandsräte anwesend sind und keiner der Behandlung widerspricht.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie auch dann beschlussfähig, wenn die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte nicht die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl vertreten. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

- (5) Die Verhandlungen der Verbandsversammlung sind niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verbandsräte und die der abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und von der Verbandsversammlung zu genehmigen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbands zugezogen werden. Abschriften der Niederschriften sind den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

## **§ 11**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
  2. die Aufnahme von Verbandsmitgliedern,
  3. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
  4. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
  5. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
  6. die Beschlussfassung über erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben und sonstige Maßnahmen, durch die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Verbands entstehen können,
  7. die Aufnahme von Krediten, die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen und die Durchführung sonstiger Maßnahmen, die der rechtsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
  8. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
  9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
  10. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Dienstordnung,
  11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist,

und über alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten des Zweckverbands. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 25.000 Euro mit sich bringen, außer in den Fällen des § 13 Abs. 3.
3. die organisatorische Änderung von Verbandseinrichtungen,
4. die Festsetzung der Bedingungen beim Austritt eines Mitgliedes,
5. die Festlegung oder Änderung der jeweiligen Bauabschnitte des Gesamtvorhabens,
6. die Einstellung und Entlassung von Geschäfts- und Betriebsleitern sowie die Gestaltung der mit ihnen abzuschließenden Dienstverträge.

## **§ 12**

### **Der Verbandsvorsitzende**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter aus.

## **§ 13**

### **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Bei rechtlich wirksamen Ausschreibungen, im Rahmen des Wirtschaftsplanes, ist der Verbandsvorsitzende berechtigt die daraus resultierenden Auftragsvergaben innerhalb der Bindefrist durchzuführen, auch wenn diese über seinem Verfügungsrahmen von 25.000 Euro liegen. Die originäre

Zuständigkeit der Verbandsversammlung gem. § 11 Abs. 2 Nr. 2 ist für diese Sachverhalte aufgehoben. Die Verbandsversammlung wird hierüber in der nächsten Sitzung informiert.

- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 11 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
- (6) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

## **§ 14**

### **Dienstkräfte des Zweckverbands**

Der Zweckverband beschäftigt ausschließlich Arbeitnehmer. Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann ihm durch Beschluss mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 13 Abs. 2 und weitere Angelegenheiten unbeschadet des § 11 Abs. 1 zur selbständigen Erledigung übertragen.

## **III. Verbandswirtschaft**

### **§ 15**

#### **Anzuwendende Vorschriften**

- (1) Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbands gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Zweckverband führt die öffentliche Einrichtung Wasserversorgung in Form eines Regiebetriebs nach Art. 88 Abs. 6 GO als Sondervermögen. Die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung sind auf die Verbandswirtschaft anzuwenden, soweit es sich um die Haushaltswirtschaft, Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen handelt.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Das Stammkapital des Zweckverbands beträgt 5 Mio. Euro.

**§ 16****Haushaltssatzung**

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes ist den Verbandsmitgliedern mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung bekanntzugeben.
- (2) Die Haushaltssatzung ist, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, sogleich nach Erteilung der Genehmigungen, sonst frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 21 Abs. 1 amtlich bekanntzumachen, sofern nicht die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung beanstandet.

**§ 17****Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und den Betrieb der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder (mit Ausnahme des Landkreises Cham) umgelegt (Investitions- und Betriebskostenumlagen).
- (3) Umlegungsschlüssel für die Umlagen ist das Verhältnis der Hausanschlüsse im letzten Jahr.
- (4) Der Landkreis Cham beteiligt sich mit freiwilligen Beiträgen.

**§ 18****Festsetzung und Zahlung der Umlagen**

- (1) Die Investitions- und die Betriebskostenumlage sind in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr festzusetzen. Sie können während des Wirtschaftsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei Festsetzung der Investitions- und der Betriebskostenumlage ist jeweils anzugeben:
  - a) die Höhe des anderweitig nicht gedeckten Finanzbedarfs (Umlagesoll),
  - b) die Hausanschlüsse im letzten Jahr (Bemessungsgrundlage),
  - c) der Umlagebetrag, der auf einen Hausanschluss trifft (Umlagesatz),
  - d) die Höhe des Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

- (4) Die Umlagen sind mit einem Viertel des Jahresbeitrages am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden die Teilbeträge nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 0,5 v.H. für den Monat gefordert werden.
- (5) Sind die Umlagen zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuletzt fälligen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

## **§ 19**

### **Kassenverwaltung**

Die Verbandsversammlung bestellt zur Führung der Kassengeschäfte einen Kassenverwalter.

## **§ 20**

### **Jahresabschluss, Prüfungswesen**

- (1) Der Jahresabschluss ist mit Lagebericht und Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Geschäftsleiter unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- (2) Der Jahresabschluss ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres örtlich zu prüfen. Zur Durchführung der örtlichen Prüfung bildet die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Ausschusses sind Niederschriften zu fertigen.
- (3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung sind der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht der Verbandsversammlung vorzulegen. Diese stellt den Jahresabschluss nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Wirtschaftsjahr folgenden übernächsten Jahres, in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie sie mit Einschränkungen aus, hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben. Gleichzeitig beschließt die Verbandsversammlung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.
- (4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekanntzumachen.
- (5) Nach der Feststellung des Jahresabschlusses veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Prüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- (6) Die Verbandsräte können jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen.

- (7) Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Verbandsvorsitzenden.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 21**

##### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbands werden im Amtsblatt des Landkreises Cham bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cham anordnen.

##### **§ 22**

##### **Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde**

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbands untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

##### **§ 23**

##### **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen eventuellen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbands, fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

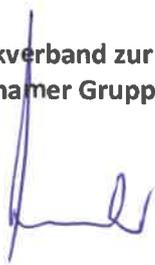
## § 24

### Inkrafttreten

- (1) Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 5. September 2011 die Neufassung dieser Satzung beschlossen. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz (veröffentlicht Amtsblatt Nr. 11/2011 vom 17.10.2011) in Kraft.  
Sie wird ergänzt durch Änderungssatzung vom 9. November 2022 (Amtsblatt Nr. 16/2022 vom 14.12.2022), Änderungssatzung vom 8. November 2023 (Amtsblatt Nr. 2/2024 vom 14.02.2024).

Cham, den 15.02.2024

**Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Chammer Gruppe**



Sepp Marchl  
Verbandsvorsitzender

